

### 3. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Illingen  
(Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Januar 2001 (Amtsbl. S. 530), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), geändert durch Gesetz vom 24. Januar 2001 (Amtsbl. S. 530), wird gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 27. August 2001 folgende Nachtragssatzung erlassen:

#### § 1

Das Gebührenverzeichnis gem. § 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Illingen vom 27. November 1991 in der Fassung des Nachtrages vom 16. November 1995, geändert durch den Nachtrag vom 19. November 1998, wird wie folgt geändert:

(1) Abschnitt I. Allgemeine Gebühren wird ergänzt um die Ziffer

11. Erstellung von Statistiken oder sonstigen Auswertungen mittels technikunterstützter Informationssysteme pro angefangene halbe Stunde	60,00 DM
--	----------

Die folgenden Ziffern verschieben sich entsprechend.

(2) In Abschnitt II. Besondere Gebühren werden folgende Beträge neu festgesetzt:

14. Zweitausfertigung von Lohnsteuerkarten	10,00 DM
19. Abgabe von Submissionsunterlagen für jede angefangene Seite mindestens jedoch	0,35 DM 5,00 DM

#### § 2

Mit Wirkung vom 1. Januar 2002 wird das Gebührenverzeichnis insgesamt entsprechend der beigefügten Anlage neu festgesetzt.

#### § 3

Die Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Illingen, den 31. August 2001  
Der Bürgermeister  
Armin König